



Autor
Ernst Patka

Steuerberater und Wirtschaftsmediator
Steuer & Service
Steuerberatungs GmbH

ernst.patka@steuer-service.at

Der Firmenwagen – steeroptimiert genutzt

Viele Unternehmen überlassen ihren Führungskräften einen Dienstwagen, den sie auch privat nutzen dürfen. Das Auto auf Firmenkosten ist ein gängiges Incentive, das die Mitarbeiter an das Unternehmen binden soll.

Tipps für die Vertragsgestaltung

Wenn der Arbeitgeber einem leitenden Angestellten erlaubt, den Firmenwagen privat zu nutzen, sollte er mit ihm ein Widerrufsrecht vereinbaren. So kann der Dienstgeber den Wagen zurückfordern und weitergeben, wenn ein leitender Angestellter für eine längere Zeit krank ist oder der Arbeitgeber ihn kündigt beziehungsweise dienstfrei stellt. Die Formulierung im Vertrag könnte lauten: „Die Privat-Nutzung des Firmenautos wird nur gegen jederzeitigen, entschädigungslosen Widerruf eingeräumt.“

Weiters kann der Arbeitgeber folgende Punkte in einer Vereinbarung zur privaten Nutzung des Dienstautos regeln:

- ▶ Wer darf mit dem Firmenauto fahren? (Sind zum Beispiel Lebenspartner oder Kinder des Mitarbeiters berechtigt, den Wagen zu fahren?)
- ▶ Soll eine Obergrenze für die privat gefahrenen Kilometer festgesetzt werden?
- ▶ Soll der Manager einen Kostenbeitrag von zum Beispiel 0,05 Euro pro Kilometer leisten, wenn er mit dem Dienstwagen in Urlaub fährt?

- ▶ Soll die Privatfahrerlaubnis auf bestimmte geografische Regionen eingeschränkt werden (nur in deutschsprachige Länder)?

Wie Sie Steuern sparen

Die private Nutzung des Firmenwagens stellt einen lohnwerten Vorteil dar. Im Steuer-

Fachgebrauch spricht man vom Sachbezug. Erfreulich für den Manager ist, dass der Arbeitgeber alle Kosten des Firmenautos bezahlt. Weniger erfreulich ist, dass die Finanz und die Gebietskrankenkasse für diesen lohnwerten Vorteil Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten einfordern.

Berechnungsgrundlage für den Sachbezug

KFZ-Variante	Bemessungsgrundlage
Neufahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tatsächlicher Kaufpreis inklusive Sonderausstattung (Klimaanlage, Autoradio, ABS, Zentralverriegelung) und inkl. NoVA und Umsatzsteuer* ▶ Autotelefon, Navigationsanlage gelten als eigenständige Wirtschaftsgüter und zählen nicht zu den Anschaffungskosten.
Gebrauchtfahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei Gebrauchtfahrzeugen ist der Sachbezugswert immer vom Neuwert (Rabatte und allfällige Sonderausstattungen bleiben unberücksichtigt) zu berechnen. ▶ Neuwert (inklusive NoVA und Umsatzsteuer*), der zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Kfz aktuell war. ▶ Den Neuwert können Arbeitgeber der so genannten Eurotaxliste entnehmen. ▶ Wahlweise können sie auch den Nachweis über die Höhe der tatsächlichen Anschaffungskosten des Erstbesitzers erbringen (inklusive Sonderausstattungen, NoVA und Umsatzsteuer*).
Vorführgewagen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Es handelt sich hier um einen Gebrauchtwagen der besonderen Art. ▶ Die Rückrechnung auf die Erstanschaffungskosten kann pauschal durch Erhöhung der tatsächlichen Anschaffungskosten um 20 Prozent (einschließlich der NoVA und der Umsatzsteuer*) erfolgen.
Leasingfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Sachbezugswert ist von den Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer*) zu berechnen, die der Leasingratenberechnung zugrunde liegen. ▶ Wird allerdings ein gebrauchtes Kraftfahrzeug geleast, dann ist auch in diesem Fall vom Neuwert auszugehen.

* Auch wenn dem Arbeitgeber für dieses Fahrzeug der volle Vorsteuerabzug zustehen sollte, ist bei der Sachbezugsberechnung immer vom Bruttowert (= einschließlich Umsatzsteuer) auszugehen.

Die Behörden setzen für die Berechnung der Abgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnnebenkosten) einen monatlichen Sachbezug in Höhe von 1,5 Prozent der Bemessungsgrundlage an. Bei einem Neuwagen umfasst die Bemessungsgrundlage den Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer, NoVA und allfälliger Sonderausstattungen, wie ABS, Klimaanlage, Autoradio, Standheizung oder Zentralverriegelung. Autotelefone oder Navigationsgeräte gelten dagegen als eigenständige Wirtschaftsgüter und erhöhen den Sachbezugswert nicht. Ist die Firma großzügig und gönnt dem Manager einen Luxuswagen, dann kann er sich darüber freuen, dass der monatliche Sachbezugswert mit 600 Euro limitiert ist.

Achtung:

Kann der Manager mehrere Firmenautos privat nutzen (zum Beispiel Familien-Van für Ausflugs- und Urlaubsfahrten sowie einen Kleinwagen für private Stadtfahrten), so errechnet sich der in der Gehaltverrechnung anzusetzende Sachbezugswert aus der Summe der Kfz-Anschaffungskosten. Der Höchstwert von monatlich 600 Euro wird dann mehrmals angesetzt.

7 Steuertipps rund um das Firmenauto

1. Der Vorfürswagen

Die Anschaffung eines Vorfürwagens könnte bei entsprechendem Preisnachlass gegenüber dem Listenpreis interessant sein, da die Finanz bei der Sachbezugswertberechnung den Anschaffungspreis des Vorfürwagens lediglich um 20 Prozent erhöht (siehe Tabelle).

Beispiel:

- ▶ Der Listenpreis beträgt 40.000 Euro
- ▶ Der Preis für den Vorfürwagen beträgt 30.000 Euro
- ▶ Der monatliche Sachbezug beträgt 540 Euro (= 1,5 Prozent von 36.000 Euro [= 30.000 Euro + 20 Prozent])

2. Der halbe Sachbezug

Fährt der Manager im Jahr nicht mehr als 6.000 Privatkilometer, dann kann er seinen Sachbezug und damit seine Abgaben halbieren. Voraussetzung hierfür ist, dass er die Anzahl der Privatkilometer genau dokumentiert und nachweist – am besten

mit einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch.

3. Der „Mini“-Sachbezugswert

Werden die mit Fahrtenbuch nachgewiesenen privat gefahrenen Kilometer mit 0,50 Euro (ohne Chauffeur) beziehungsweise mit 0,72 Euro (mit Chauffeur) multipliziert und ergibt sich hierbei ein Wert von unter 50 Prozent des halben Sachbezugswertes, dann kann dieser „Mini“-Sachbezugswert angesetzt werden.

4. Kostenbeiträge für Privatfahrten

Wird vereinbart, dass der Manager das Benzin anlässlich seiner Urlaubsreise selbst bezahlt, dann sollte steuersparend wie folgt vorgegangen werden:

- a) Der Manager sammelt alle Urlaubs-Benzinrechnungen, legt sie nach der Urlaubsreise dem Arbeitgeber vor und lässt sich das Geld zunächst ausbezahlen.
- b) Gleichzeitig vereinbaren die Vertragspartner, dass der Manager einen Kostenbeitrag in Höhe eben dieser Benzinrechnung in Form eines oder mehrerer Gehaltsabzüge leisten muss.
- c) In diesem Fall vermindert sich der monatliche Sachbezug (Lohnsteuerersparnis!) um den Kostenabzug. Das gilt jedoch nur bei Kostenvergütungen an den Arbeitgeber!

5. Autosachbezug teilweise sozialversicherungsfrei

Oft wird in der Gehaltverrechnung nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Autosachbezugs sozialversicherungsfrei ist. Es ist jener Teil, der den Kosten eines Massenbeförderungsmittels für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entspricht.

Beispiel:

- ▶ Der monatliche Sachbezug beträgt 540 Euro
- ▶ Der Arbeitnehmer wohnt in Wien-Floridsdorf und arbeitet im Industriegebiet Wien-Inzersdorf.
- ▶ Der Manager fährt täglich mit dem Firmenauto die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung. Würde er ein öffentliches Verkehrsmittel benützen,

dann müsste er für eine Monatskarte 41,70 Euro zahlen.

- ▶ Hinsichtlich der Sozialversicherung kann der Sachbezug um 41,70 Euro gekürzt werden; lediglich 498,30 Euro sind sozialversicherungspflichtig.

6. Pool-Fahrzeuge

Wenn der Arbeitgeber mehreren Arbeitnehmern verschiedene Firmenautos auch für Privatfahrten zur Verfügung stellt, kann er durch eine geschickte Fuhrparkgestaltung die Sachbezüge etwas reduzieren. Der Sachbezug errechnet sich in diesen Fällen vom Durchschnittswert aller Fahrzeuge, die privat genutzt werden können. Wer genau wann und welches Firmenauto genutzt hat, muss der Arbeitgeber nicht angeben.

7. Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte

Grundsätzlich zählt diese Fahrstrecke zu den Privatfahrten (Sachbezug!). Wenn allerdings mehrere Angestellte mit dem Firmenwagen vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück fahren, spricht der Gesetzgeber von einem „Werksverkehr“ und erkennt den beruflichen Zweck der Fahrt an. Allerdings muss das Fahrzeug zu mindestens 80 Prozent ausgelastet sein. In einem Wagen mit fünf Sitzplätzen müssen mindestens vier Personen fahren. Selbstverständlich ist dieser Umstand durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

NEU:

Newsletter personal recht informiert über aktuelle Änderungen

Abonnenten des *personal managers – Zeitschrift für Human Resources* erhalten seit Juli den Newsletter personal recht. Das Medium informiert sie zwölf Mal im Jahr über Änderungen im Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Sie erhalten personal recht am Monatsbeginn per E-Mail zugeschickt. Für Abonnenten des Magazins personal manager ist das Angebot kostenlos. Doch auch Nicht-Abonnenten können personal recht zum Preis vom 41 Euro für zwölf Ausgaben erwerben.

www.personal-recht.at